

Nachlassinsolvenz mit Schwerpunkt Ansprüche aus dem Erbschafts- und Handelsrecht

Nachlassinsolvenzverfahren finden kaum Beachtung. Eröffnete Nachlassinsolvenzen gibt es nur wenige. Das führt dazu, dass pflichtwidriges Handeln des Erben oft unentdeckt bleibt. Es gibt keinen Nachlassinsolvenzverwalter, wenn der Eröffnungsantrag mangels Masse zurückgewiesen wird. Gläubiger allein haben kein Interesse daran, dem bereits verlorenen Geld noch weiteres hinterher zu werfen. Dabei sind die Normen, die der Erbe zu beachten hat, sowohl im BGB als auch im HGB sehr haftungsträchtig. Nur kaum jemand kennt diese Vorschriften und kaum jemand kann sie richtig anwenden.

Die Insolvenzantragspflicht, die der Erbe zu beachten hat, ist viel strenger gefasst als die der juristischen Personen, die regelmäßig erst nach einer Überlegungsfrist von drei Wochen zum Insolvenzgericht gehen müssen. Der Erbe dagegen muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, handeln. Verletzt er diese Pflicht, muss er gegebenenfalls Schadensersatz aus seinem Privatvermögen leisten.

Der Erbe kann nicht einfach losgehen und Nachlassforderungen befriedigen, sondern er muss sicherstellen, dass alle Nachlassgläubiger gleichmäßig befriedigt werden. Dazu muss er sich zuvor einen Überblick verschaffen. Notfalls muss er sofort Nachlassinsolvenzantrag stellen.

Auch die Fortsetzung eines Handelsgewerbes mit dem Erben oder sein Einrücken in Unternehmensanteile einer OHG oder KG kann für den Erben mit bösen Folgen enden, wenn er die einschlägigen Vorschriften nicht beachtet. Insbesondere gewährt ihm dazu das Handelsrecht eine, wenn auch kurze, Überlegungsfrist von drei Wochen. Außerdem sind Eintragungserfordernisse im Handelsregister zu beachten. Selbst die Fortsetzung einer BGB-Gesellschaft mit dem Erben will gut überlegt sein. Auch hier drohen Haftungsrisiken.

Schließlich steht auch der Fiskus als Erbe nicht außerhalb des Rechts. Auch er muss den Nachlass ordnungsgemäß abwickeln. Er muss die Insolvenzantragspflicht beachten. Er darf Nachlassverbindlichkeiten erst befriedigen, wenn er sich einen Überblick darüber verschafft hat, dass er auch alle Nachlassforderungen befriedigen kann. Sonst muss auch er Nachlassinsolvenzantrag stellen. Auch die Normen des HGB können, wenn sicher auch selten, beim Fiskalerbrecht von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Wird der Erbe von einem Nachlassgläubiger wegen einer Nachlassverbindlichkeit in Anspruch genommen, muss größte Sorgfalt darauf verwandt werden, dass der Vorbehalt der Beschränkung der Haftung auf den Nachlass in den Urteilstenor aufgenommen wird. Ist das nicht der Fall, hat der Erbe den Schlüssel zum Glück bereits verloren, denn der Nachlassgläubiger kann nun ohne weitere Prüfung aus dem Urteil auch in das Privatvermögen des Erben vollstrecken. Ist der Vorbehalt in den Urteilstenor aufgenommen worden, wird erst in der nachfolgenden Zwangsvollstreckungsabwehrklage geprüft, ob der Beschränkungsvorbehalt zu Recht erhoben worden ist.

Der Fiskus ist von diesen Gefahren nicht betroffen. Er kann sich immer auf die Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlass berufen.

Eine weiterführende Veröffentlichung zu dem Thema findet sich in: NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht, Heft 33 v. 13.8.2012 S. 2704 – 2710.